X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 081/14*

Datum: 30. April 2014
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc

⚠ **Hohe Priorität**

Aktienindexderivate: Einführung von Futures auf den TA-25-Index

Kontakt: Axel Vischer (Product Development), T +1-312-544-10 81, axel.vischer@eurexchange.com
Tobias Ehinger (Product Development), T +49-69-211-1 23 13, tobias.ehinger@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Application Form - Designated Market-Making Scheme for TA-25 Index Futures (nur in englischer Sprache)
3. Quote Obligations - Designated Market-Making for TA-25 Index Futures (nur in englischer Sprache)
4. Eurex Clearing-Rundschreiben 052/14

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben die Einführung von Futures auf den TA-25-Index mit Wirkung zum **9. Juni 2014** beschlossen.

Dieses Rundschreiben enthält alle Informationen zur Einführung des neuen Produkts und zum Designated Market Making sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG. Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG sind im Eurex Clearing-Rundschreiben 052/14 enthalten, welches wir unseren Handelsteilnehmern als Anhang 4 zur Verfügung stellen.

Aktienindexderivate: Einführung von Futures auf den TA-25-Index

1. Einführungstermin

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben die Einführung des im Folgenden spezifizierten Terminkontrakts mit Wirkung zum 9. Juni 2014 beschlossen.

2. Produktparameter

Eurex-Produkt			**Basiswert**			
Futures	**Produkt-kürzel**	**ISIN**	**ISIN**	**Bloomberg**	**Reuters**	**Produkt-typ**
TA-25-Index	FT25	DE000A11RKF4	IL00BIDX1428	TA-25 Index	.TA25	FINX

3. Kontraktspezifikationen

Die ausführlichen Kontraktspezifikationen entnehmen Sie bitte Anhang 1.

Basiswert	TA-25-Index
Kontraktwert	USD 25 pro Indexpunkt
Erfüllung	Durch Barausgleich, fällig am ersten Börsentag nach dem Abwicklungstag
Preisermittlung	In Punkten, auf eine Dezimalstelle
Minimale Preisveränderung	0,5 Punkte; entspricht einem Wert von USD 12,50
Laufzeiten	Die jeweils nächsten drei Kalendermonate
Schlussabrechnungs-preis	Stand des TA-25-Index auf Basis der Eröffnungsauktion der im TA-25 Index enthaltenen Wertpapiere
Letzter Handelstag/ Schluss-abrechnungstag	Der letzte Handelstag der „Index-Futures-Kontrakte auf den TA-25-Index“ (Eurex-Kontrakt) ist grundsätzlich der letzte Handelstag „der an der The Tel Aviv Stock Exchange (TASE) zum Handel zugelassenen TA-25 Index-Futures und Optionen-Kontrakte“ (TASE-Kontrakt). Dies ist der Mittwoch vor dem letzten Freitag eines Kalendermonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Handelstag an der TASE ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Handelstag an der TASE ist. Der Schlussabrechnungstag des Eurex Kontraktes ist jeweils der Schlussabrechnungstag des TASE Kontraktes. Dies ist der Donnerstag vor dem letzten Freitag eines Kalendermonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Börsentag an der TASE ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Börsentag an der TASE ist. Handelsschluss am letzten Handelstag: 22:00 Uhr MEZ
Positionslimit	20.000 Kontrakte

Die aktualisierten Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zum Produkteinführungsdatum auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Regelwerke > Kontraktspezifikationen

4. Handelszeiten (MEZ)

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
TA-25 Index-Futures	FT25	07:30 – 08:30	08:30 – 22:00	22:00 – 22:30	08:30 – 22:00	22:00	n/a

5. Handelskalender

Die genauen Handelstage finden Sie ab Handelsstart im Handelskalender, der auf der Eurex-Website veröffentlicht ist unter dem Link:

Handel > Handelskalender

6. Produktgruppen

Die zu den neuen Produkten zugehörigen Produktgruppen lauten wie folgt:

Produkt	Produktgruppe	Settlement Location Unit	Regulatorischer Status	Settlement-art	Produktart	Produkt-Segment	Produkt-währung	Produktgruppen-kürzel					
TA-25 Index-Futures	TA-25 Index-Derivate (nicht US-appr)	Nein	Nicht für US-Handel zugelassen	bar	F	Aktienindex	USD	X	N	E	H	Q	U

7. Market-Making

Eurex Exchange wird allen interessierten Teilnehmern die Möglichkeit anbieten, als Designated Market Maker (DMM) für die neuen Futures auf den TA-25-Index zu agieren. Als DMM in Index-Futures erklärt sich der Eurex-Teilnehmer bereit, für eine spezifizierte Mindestanzahl von Kontrakten unter Einhaltung von Maximum Spreads in einer bestimmten Quotierungszeit Geld- und Briefkurse (Quotes) zu stellen.

Im Gegenzug erhalten DMMs in den zum 9. Juni 2014 zum Handel zugelassenen Futures auf den TA-25-Index einen Transaktionsentgeltrabatt in Höhe von 80 Prozent der Transaktionsentgelte für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte bis einschließlich 30. Juni 2016. Der Rabatt gilt für alle Orderbuch- und Wholesale-Transaktionen auf dem M-Konto.

Die Rückerstattung für DMMs erfolgt monatlich, sofern die Market Maker-Verpflichtungen erfüllt wurden. Die Höhe der von der Eurex Clearing AG beschlossenen Transaktionsentgeltrabatte für DMMs können dem Eurex Clearing-Rundschreiben 052/14 entnommen werden.

Den Antrag für Designated Market-Making in Futures auf den TA-25-Index können Sie dem Anhang 2 entnehmen.

Die Anforderungen für Futures auf den TA-25-Index lauten wie folgt:

Index-Futures auf	**TA-25-Index**
Produktkürzel	FT25
Mindestquotierungsgröße	20 Kontrakte
Maximaler Spread	0,50 %
Mindestquotierungsdauer in % vom Quotierungszeitraum	75 %
Anzahl der zu quotierenden Verfälle	Es müssen die ersten drei Verfälle mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten quotiert werden
Quotierungszeitraum (MEZ)	08:30 - 16:35

In der Fast Market-Phase wird die Mindestquotierungsgröße um 50 Prozent gesenkt und der maximale Spread um 100 Prozent erhöht.

8. Transaktionslimite

Die genauen Limite entnehmen Sie bitte der Eurex-Website unter dem Link:

Technologie > Entgelt für exzessive Systemnutzung

9. Mistrade-Parameter

Die Mistrade Ranges für die neuen Index-Futures entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem folgenden Link:

Produkte > Aktienindexderivate

10. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel für die neuen Produkte entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Link:

Produkte > Vendoren Produkt-Codes

11. Weiterführende Information

Nachstehend finden Sie Informationen zu den neuen Futures auf den TA-25-Index, die auch dem Eurex Clearing-Rundschreiben 052/14 entnommen werden können. Das Rundschreiben der Eurex Clearing AG ist diesem Rundschreiben als Anhang 4 beigefügt.

11.1. Zulassung zum Block-Trading

Die neuen Futures auf den TA-25-Index werden zur Block-Trade-Funktionalität mit der folgenden Block-Trade Size zugelassen:

Produkt	**Minimum Block-Trade Size**
Futures auf den TA-25-Index	100

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading registriert sind, können die entsprechenden Funktionalitäten für die neuen Index-Futures ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die Wholesale-Funktionalität neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der Wholesale-Funktionalität bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearer die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Link:

Ressourcen > Formulare > OTC-Handelseingabe

11.2. Transaktionsentgelte

Kontrakt	**Währung**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl > Schwellenwert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Börsliche Geschäfte					
TA-25-Index-Futures	USD	0,30	n. a.		
Außerbörsliche Geschäfte					
TA-25-Index-Futures	USD	0,45	n. a.		

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG auf der Eurex-Website unter dem Link:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

11.3. Risikoparameter

Die Risikoparameter für die neuen Produkte entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Link:

Marktdaten > Clearing-Daten > Risikoparameter und Initial Margins

30. April 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

1.3 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.

(2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:

- ~~§ […]~~
- § TA-25 (The Tel Aviv Stock Exchange)
- § […]

[…]

(6) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- § […]
- § USD 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TA-25 Index
- § […]

[…]

[…]

1.3.3 Laufzeit

(1) Für Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

(2) Für Index-Futures Kontrakte auf den Sensex Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Kalendarmonats zur Verfügung, sowie der nachfolgenden Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember).

(3) Für Index-Futures Kontrakte auf MSCI Indizes, CECE® EUR Index und RDX® EUR Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Quartalmonats (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

(4) Für Index-Futures Kontrakte auf den RDX® USD Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Quartalmonats (März, Juni, September, Dezember) den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember), sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember) zur Verfügung.

(5) Für Index-Futures Kontrakte auf den TA-25 Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Kalendermonats zur Verfügung.

1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und (bei nationalen Indizes) an der jeweiligen Heimatbörse ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag. Bei den Index-Futures auf den MSCI Egypt Index ist der letzte Handelstag somit üblicherweise der dem dritten Freitag vorhergehende Donnerstag.

Der letzte Handelstag der Index-Futures Kontrakte auf den Sensex Index ist der in Absatz 2 festgelegte Tag.

(2) Schlussabrechnungstag der Index-Futures-Kontrakte ist der letzte Handelstag, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Schlussabrechnungstag der Index-Futures Kontrakte auf MSCI Indizes ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Börsentag.

Der Schlussabrechnungstag und der letzte Handelstag der Index-Futures Kontrakte auf den Sensex Index ist jeweils der letzte Donnerstag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Börsentag an der Börse in Indien (BSE) ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Börsentag an der Börse in Indien (BSE) ist.

(3) Der letzte Handelstag der "Index-Futures Kontrakte auf den TA-25 Index" (Eurex Kontrakt) ist grundsätzlich der letzte Handelstag der „an der The Tel Aviv Stock Exchange (TASE) zum Handel zugelassenen TA-25 Index-Futures und -Optionen" (TASE Kontrakte). Dies ist der Mittwoch vor dem letzten Freitag eines Kalendermonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Handelstag an der TASE ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Handelstag an der TASE ist.

Der Schlussabrechnungstag des Eurex Kontraktes ist jeweils der Schlussabrechnungstag des TASE Kontraktes. Dies ist der Donnerstag vor dem letzten Freitag eines Kalendermonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Börsentag an der TASE ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Börsentag an der TASE ist.

Bei Änderungen des letzten Handelstages oder des Schlussabrechnungstags des TASE Kontraktes beziehen sich die aus einem Eurex Kontrakt folgenden Lieferverpflichtungen auf die Spezifikationen der TASE Kontrakte, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses des Eurex Kontraktes gültig waren.

(~~3~~4) Handelsschluss an dem letzten Handelstag

- § […]
- § der MSCI Index Futures-Kontrakte und TA-25 Index-Kontrakte ist 22:00 MEZ
- § […]

1.3.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- § […]
- § 0,5 Punkte bei
 […]

-TA-25, dies entspricht einem Wert von USD 12,50

§ […]

[…]

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[…]

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
[…]							
TA-25-Index Futures	FT25	08:00-08:30	08:30-22:00	22:00-22:30	08:30-22:00	22:00	
[…]							

[…]

Application Form – Designated Market-Making Scheme

To
Eurex Frankfurt AG
c/o
Tobias Ehinger
Börsenplatz 4

D-60313 Frankfurt am Main

Fax No.: +49-69-211-61 23 13

Application for the Status of Designated Market Maker in Futures on the TA-25 Index

1. We _____
(name of participant, Member ID)

herewith apply for the status of Designated Market Maker (DMM) in

Index futures on	Product ID	Please tick (ü) if required
TA-25	FT25	

for the period from 9 June 2014 until 30 June 2016 (commitment period) under the conditions in this application form in paragraph 1./2. A. of this circular ("application").

2. As a Designated Market Maker

a) we will provide bid and ask prices in compliance with:

- the minimum number of contracts,
- the maximum spreads,
- the period of time specified (also, and in particular, on a daily basis at the beginning of trading and at the end of trading in the contract), and
- for the defined contract months

as specified in the Quote Obligations.

b) we will give you the name of a manager who has the authorisation and expertise necessary to make decisions and act as the coordinator in our firm, who will be available for Eurex with respect to this application;

c) we will ensure that technical and personnel resources are available for Designated Market Making; and

d) we will inform Eurex within one business day in the event that we find ourselves temporarily not in a position to fulfill these obligations.

3. In return

a) Eurex will mention the name of the Eurex participant with Designated Market Maker status in advertising and informative material in connection with the contracts, if applicable;

b) Eurex will supply speakers and printed material for seminars organized by the Designated Market Makers regarding the index futures on the TA-25 index;

c) Eurex will refund 80% of the transaction fees for the newly listed contracts concluded in the respective index futures (see No. 1) by the Designated Market Makers on M-accounts until 30 June 2016 if the Designated Market Maker fulfils the obligations. The refund for the respective month will be calculated at the beginning of the subsequent month. No refunds will be made for contracts traded on A- or P-accounts or if the Quote Obligations are not fulfilled.

4. Compliance with the obligations stated under No. 2 shall be monitored by Eurex. In the event that the obligations stated under No. 2 are not met by us, Eurex shall have the right to terminate the agreement and to publicly disclose the termination of the Designated Market Maker status at Eurex' discretion. In this case, Eurex shall be released from its obligations pursuant to No. 3 with immediate effect.

5. In the event of a significant change in the Contract Specifications for the contract or due to a revision of the law or rules with respect to the contract, we as well as Eurex have the right to terminate the DMM status with immediate effect or to renegotiate the requirements indicated in paragraph 2 and/or in the associated Quote Obligations.

6. Eurex shall have the right to amend or expand one or more of the conditions laid down in this agreement for limited periods of time at its sole discretion with validity for all Designated Market Makers, if it deems this appropriate (for example, in circumstances which lead to high market volatility or if such amendments or expansion is not expected to have an

adverse effect on market quality). In the event that Eurex amends or expands one or more conditions, the Designated Market Makers must, for their part, ensure that the Designated Market Makers can also be promptly advised that this situation has ceased to exist.

7. Other than the aforementioned measures, no special status at Eurex shall be accorded to the participant in conjunction with the Designated Market Maker status, which expires on 30 June 2016. After that time, the title "Designated Market Maker" can no longer be used unless otherwise agreed with Eurex.

8. Quote Obligations for the Index Futures: see attachment 3 of this Eurex Circular.

9. Exclusively the law of the Federal Republic of Germany applies to this agreement. Sole place of jurisdiction for all disputes in connection with this agreement is Frankfurt am Main.

SHOULD BE FILLED OUT BY THE PERSON DESIGNATED IN ACCORDANCE WITH NUMBER 2. b)

Name / Address of company

_____ _____
Name of the Representative Position

_____ _____
Phone Fax

Place, date

_____ _____
(Signature / Stamp of the company) E-mail address

Please send the completed application for the status of Designated Market Maker to the fax number stated on page 1.

Designated Market-Making for TA-25 index futures

Quote Obligations

	TA-25 index futures
Eurex Code	FT25
Minimum Size	20 contracts
Maximum Spread	0.50%
Minimum quote duration in % of the quotation period	75%
Expirations to be quoted	Quotation is required in the first three maturities (up to three months)
Quotation period (CET)	08:30 – 16:35
Designated Market Maker Fees	9 June 2014 up to 30 June 2016 Refund of 80 percent of the trading and clearing fees for contracts traded on M-Accounts

In Fast Market maximum spreads will be increased by 100 percent and the minimum quote size will be reduced by 50 percent.

clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 052/14

Datum: 30. April 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Aktienindexderivate: Clearing von Futures auf den TA-25-Index

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 081/14

Kontakt: Derivatives Clearing, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:
Ü Alle Abteilungen

Anhänge:
Geänderte Abschnitte der Regelwerke:
1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **9. Juni 2014** bietet Eurex Clearing das Clearing der an Eurex Exchange eingeführten Futures auf den TA-25-Index an.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing der neuen Produkte sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Genauere Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 081/14.

Aktienindexderivate: Clearing von Futures auf den TA-25-Index

Mit Wirkung zum 9. Juni 2014 bietet Eurex Clearing das Clearing der an Eurex Exchange eingeführten Futures auf den TA-25-Index an.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Genauere Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 081/14.

1. Eurex-Produkt

Eurex-Produkt			**Basiswert**			
Futures	**Produkt-kürzel**	**ISIN**	**ISIN**	**Bloomberg**	**Reuters**	**Produkt-typ**
TA-25-Index	FT25	DE000A11RKF4	IL00BIDX1428	TA25-Index	.TA25	FINX

2. Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Bitte entnehmen sie die relevanten Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG dem Anhang 1.

Ab dem 9. Juni 2014 werden die geänderten Clearing-Bedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

3. Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry- Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Bitte entnehmen sie die relevanten Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) dem Anhang 2.

Ab dem 9. Juni 2014 werden die geänderten Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

4. Handelszeiten (MEZ)

Produkt	**Produkt-kürzel**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Full-Periode**	**Block-Trading**	**Letzter Handelstag**	
						Handel bis	Aus-übung bis
TA-25-Index-Futures	FT25	07:30 – 8:30	08:30 – 22:00	22:00 – 22:30	08:30 – 22:00	22:00	n/a

5. Transaktionsentgelte

Kontrakt	**Währung**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl > Schwellenwert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontraktzahl)
Börsliche Geschäfte					
TA-25-Index-Futures	USD	0,30	n. a.		
Außerbörsliche Geschäfte					
TA-25-Index-Futures	USD	0,45	n. a.		

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Anhang 3 dieses Clearing-Rundschreibens oder dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG auf der Eurex Clearing Website unter dem Link:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

6. Transaktionsentgeltrabatte für Market Maker

In Verbindung mit dem Designated Market-Making-Programm (siehe hierzu: Eurex-Rundschreiben 081/14), bietet Eurex Clearing den folgenden Transaktionsentgeltrabatt an:

In Abhängigkeit von der Erfüllung der monatlichen Verpflichtungen als Designated Market Maker erhalten diese bis einschließlich zum 30. Juni 2016 einen Rabatt von 80 Prozent. Der Rabatt gilt für alle Orderbuch- und Wholesale-Transaktionen auf dem M-Konto.

7. Änderungen der Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG

Die entsprechend geänderten Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Options-kontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind dem Eurex-Rundschreiben 081/14 zu entnehmen.

8. Risikoparameter

Die Risikoparameter entnehmen Sie bitte ab dem Clearing-Start des neuen Produkts der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem Link:

Risikomanagement > Risikoparameter

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied

angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

30. April 2014

Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

Ergänzungen sind unterstrichen

Löschungen sind durchgestrichen

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[…]

(5) Referenzzeiten

Tabelle

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
[…]	
TA-25-FUTURES	16:35
[…]	

[…]

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[…]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[…]

(12) Maßgebend für die TA-25 Index Futures-Kontrakte ist der von der Tel Aviv Stock Exchange ermittelte Schlussabrechnungspreis für Futures- und Optionskontrakte auf den TA-25 Index.

(123) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten,
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten und TA-25 Index-Futures-Kontrakten und

- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten und TA-25 Index-Futures-Kontrakten und
- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchst preisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.2 EFPI-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § […]
- § Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)
- § […]

9.3 EFS-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § […]
- § Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)
- § […]

9.4 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden.

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)	100
[…]	

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Indexfuture (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index, der Dow Jones Sector Titans Indices, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, TA-25 Index oder des Sensex Index sein.

[…]

12 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

[…]

12.3 EFS for Equity Index

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index, der Dow Jones Sector Titans Indices, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, des TA-25 Index oder des Sensex Index sein.
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
[…]		
TA-25	FT25	08.30-22.00
[…]		

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte (ohne Block Auction)

Für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl, auf die sich ein Geschäftsabschluss bezieht, ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Aktienindexderivate					
Futures					
[…]					
TA-25 Future	USD	0,30	n. a.		
[…]					

[…]

3.1.3 Außerbörsliche Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Aktienindexderivate					
Futures					
[…]					
TA-25 Future	USD	0,45	n. a.		
[…]					

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**
[…]	
Aktienindexderivate	
[…]	
TA-25 Future	USD 0,60
[…]	

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**	**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
[…]		
Aktienindexderivate		
[…]		
TA-25 Future	USD 0,30	
[…]		

[…]